



# Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE

BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 •  
70029 Stuttgart

per E-Mail

an alle Gasnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der  
Landesregulierungsbehörde  
Baden-Württemberg

Stuttgart 02.10.2024

Name Madlen Auwärter

Durchwahl +49 (711) 126-1261


E-Mail Madlen.Auwaerter@um.bwl.de

Aktenzeichen UM49-4455-15/6/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz](https://um.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz) – auf Wunsch auch in Papierform

Nachrichtlich an:  
VfEW Baden-Württemberg e.V.  
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

 Rundschreiben 2024-05 - Hinweise der LRegB für die Gasnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens bis zum 15.10. die voraussichtlichen Netzentgelte des Folgejahres zu veröffentlichen. Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind Netzbetreiber ferner verpflichtet, der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV mitzuteilen.

Nach § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV haben die Netzbetreiber ferner die zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 21 GasNEV ermittelten Entgelte gegenüber der LRegB zu dokumentieren. Dazu haben die Netzbetreiber der LRegB zum 01.01. eines Kalenderjahres einen Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV vorzulegen sowie die zur Überprüfung der Entgelte notwendigen Daten zu übermitteln.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - [LRegB@um.bwl.de](mailto:LRegB@um.bwl.de)

[www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) - [um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de)

[www.service-bw.de/](http://www.service-bw.de/) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



Die LRegB gibt nachfolgend Hinweise:

- zur Anpassung der Erlösobergrenze (gemäß § 4 Abs. 2 ARegV),
- zur Bildung der Netzentgelte (gemäß § 21 GasNEV),
- zum Umfang der Dokumentation (gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV)
- und deren Übermittlung an die LRegB (gemäß § 28 Satz 1 ARegV)

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Frau Auwärter -1261, Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Herr Keller -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Pross -1243 sowie Frau Reichle -1242) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Auwärter

## **Inhaltsverzeichnis:**

1	Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten .....	4
2	Rechtsprechung des EuGH .....	5
3	Hinweise zur Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung sowie zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung) .....	6
3.1	Allgemeine Hinweise und Ablauf .....	6
3.2	Kostenbasis .....	7
3.3	Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gemäß § 8 ARegV .....	8
3.4	Effizienzwert .....	9
3.5	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen).....	9
3.6	Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK) .....	9
3.6.1	Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2025 .....	9
3.6.2	Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2023 .....	9
3.7	Anpassung volatiler Kostenanteile nach Maßgabe der Festlegung vom 01.02.2023 .....	11
3.8	Regulierungskonto .....	11
3.9	Kapitalkostenaufschlag gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV .....	12
3.10	Transformationelement .....	13
3.11	Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV.....	13
3.12	Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund besonderer Härte nach § 34a ARegV .	14
3.13	Netzübergänge gemäß § 26 ARegV .....	14
3.14	Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren .....	15
3.15	Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV .....	15
3.16	Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA .....	16
3.17	Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	16
3.18	Pooling Gas.....	16
3.19	Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme .....	17
3.20	Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung .....	17
3.21	Kommunalrabatt nach § 3 KAV .....	17
3.21.1	Ansatz und Verprobung.....	17
3.21.2	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung .....	18
3.22	Konzessionsabgabe .....	18

# **Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025**

## **1 Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten**

Die Netzentgelte für das Jahr 2025 sind gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10.2024 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Sind die endgültigen Netzentgelte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, sind die voraussichtlichen Netzentgelte zu veröffentlichen und die endgültigen Netzentgelte so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 01.01.2025 zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (voraussichtlichen) Netzentgelte zum 15.10. ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15.10. veröffentlichten Entgelte möglichst auch Bestand zum 01.01. des Folgejahres haben, sofern keine wesentlichen neuen Umstände eintreten werden.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist sich die LRegB dessen bewusst, dass vorherrschende Unwägbarkeiten eine verlässliche Mengenprognose weiterhin erschweren. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die sachgerechte Herleitung der Annahmen schlüssig dokumentiert ist, um diese bei Bedarf auf Nachfrage hin darlegen zu können.

Sollten die einzubeziehenden Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber erst am 15.10. bekannt gemacht werden, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sind insgesamt zwei Erhebungsbögen (EHB) sowie weitere Unterlagen **bis spätestens zum 01.01.2025** einzureichen. Im Einzelnen vorzulegen sind:

- **die Anpassung der Erlösobergrenze** (EHB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV),
- **die Bildung der endgültigen Netzentgelte** einschließlich der **Verprobungsrechnung** (EHB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV),
- **die schriftliche Dokumentation** der Entgeltbildung und
- das veröffentlichte **Preisblatt**.

Die Erhebungsbögen sind der LRegB **ausschließlich elektronisch** als Excel-Dateien (Dateiformat xlsx) **über die BITBW-Cloud** zu übermitteln. Etwaige weitere Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken sind ebenso wie die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und das Preisblatt ausschließlich in elektronischer Form einzureichen. Von einer postalischen Übermittlung in Papierform bitten wir aufgrund der elektronisch geführten Verfahrensakte abzusehen.

Dieses Rundschreiben sowie die aktualisierten Erhebungsbögen sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ veröffentlicht: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Eine nachträgliche Veränderung der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV nach dem 01.01.– - beispielsweise aufgrund von später ergangenen (Änderungs-)Bescheiden – ist nicht zulässig (siehe dazu auch unter Ziffer 3.14).

Für das Berichtsjahr 2025 sind Mitteilungen nach § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV weiterhin ausschließlich über den von der LRegB veröffentlichten Erhebungsbogen abzugeben.

## **2            Rechtsprechung des EuGH**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021, C-718/18 nunmehr auch hinsichtlich der stattgegebenen vierten Rüge umgesetzt und damit insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung

der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die in § 21a und § 24 EnWG a.F. vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wurden aufgehoben und durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde bzw. Bundesnetzagentur ersetzt. Nach Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben werden die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten erst nach Ablauf einer Übergangszeit vollständig außer Kraft und können daher noch weiterhin Anwendung finden, soweit die Bundesnetzagentur nicht von der ihr gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG n.F. in der Übergangszeit zustehenden Abweichungskompetenz Gebrauch macht.

### **3 Hinweise zur Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung sowie zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung)**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise und Ablauf**

Gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die zulässigen Erlöse zu decken. Der Netzbetreiber hat mit dem verprobten Netzentgelt die zulässige Erlösobergrenze abzubilden. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden dabei toleriert. Änderungen der zulässigen Erlösobergrenze durch spätere Entscheidungen der LRegB sind nach der Mitteilung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2025 ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Gemäß § 21 Abs. 2 GasNEV ist der Netzbetreiber bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

Auf Basis der nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze sind die voraussichtlichen Netzentgelte zum 15.10.2024 und die endgültigen Netzentgelte spätestens zum 01.01.2025 für das Jahr 2025 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Eine nachträgliche Änderung der endgültigen Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Nach der Verprobung zum 15.10.2024 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilungen der LRegB) sind in die Verprobung zum 01.01.2025 einzubeziehen.

### 3.2 Kostenbasis

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2025 ist – je nach Bearbeitungssachstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe I:** Dem Netzbetreiber wurde bereits ein Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen zugestellt.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis der im Bescheid festgelegten Erlösobergrenze.
- **Fallgruppe II:** Dem Netzbetreiber liegt der Entwurf einer Erlösobergrenzenfestlegung vor.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis der im Bescheidentwurf vorgesehenen Erlösobergrenze.
- **Fallgruppe III (nur Regelverfahren):** Dem Netzbetreiber wurde nach Abschluss des Kostenprüfungsverfahrens das endgültige Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis des mitgeteilten Ergebnisses der Kostenprüfung (Ausgangsniveau), aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist.
- **Fallgruppe IV (nur vereinfachtes Verfahren):** Dem Netzbetreiber wurde im Rahmen des Kostenprüfungsverfahrens ein vorläufiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis des vorläufigen Ergebnisses der Kostenprüfung, aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist. In begründeten Fällen, z. B. wenn gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Kostenprüfung wesentliche Änderungen zu erwarten sind, besteht alternativ die Möglichkeit, die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus

der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2025. Die für die Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2024 gewählte Kalkulationsgrundlage ist auch der Ermittlung der endgültigen Netzentgelte zugrunde zu legen, soweit der Netzbetreiber bis dahin nicht in eine der Fallgruppen I oder II fallen sollte.

- **Fallgruppe V:** Dem Netzbetreiber wurde noch kein vorläufiges oder endgültiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt.

Die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ist in diesem Fall unter Berücksichtigung aller etwaigen Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die-im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2025. Die für die Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2024 gewählte Kalkulationsgrundlage ist auch der Ermittlung der endgültigen Netzentgelte zugrunde zu legen, soweit der Netzbetreiber bis dahin nicht in eine der Fallgruppen I, II oder IV fallen sollte.

### 3.3 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gemäß § 8 ARegV

Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet ( $VPI_t$ ). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr ( $VPI_0$ ).

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert  $VPI_t$  in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2025 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2023 anzusetzen und beträgt 116,7. Der Wert des Basisjahres ( $VPI_0$ ) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2020 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2020 beträgt 100,0. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selection-name=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb>



### 3.4 Effizienzwert

Der in der vierten Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt im vereinfachten Verfahren für Gasnetzbetreiber 92,55 %. Netzbetreiber die am sog. Regelverfahren teilnehmen, haben den ihnen gegenüber zuletzt mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

### 3.5 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

Sollte bis zum 15.10.2024 keine finale Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors erfolgt sein, ist der von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation veröffentlichte Wert (Az. BK4-22-085) i.H.v. 0,75% anzusetzen.

### 3.6 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK)

#### 3.6.1 Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2025

Bei den Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4, 6, 6a und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Demnach sind jeweils die Plan-Kosten bzw. Plan-Erlöse des Kalenderjahres 2025 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres herangezogen und aufgrund gesicherter Erkenntnisse entsprechend erhöht oder verringert werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

Die Kosten für Lastflusszusagen dürfen nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 06.11.2012, EnVR 101/10).

#### 3.6.2 Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2023

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a und 13 ARegV (s.o.) auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kos-

ten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 die im Kalenderjahr 2023 tatsächlich entstandenen Kosten („Ist-Kosten“) anzusetzen.

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten und die Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzulegen.

In der schriftlichen Dokumentation sind daher nicht lediglich die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben, sondern vielmehr sind die Ermittlung und die Herleitung der einzelnen Anpassungspositionen detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, der Kosten der Betriebsrattätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildungskosten (Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV) näher darzulegen und nachzuweisen, wobei es allen voran folgender Angaben bedarf:

- Zusammensetzung der jeweiligen Position unter Angabe der darin im Einzelnen enthaltenen Aufwendungen (Kostenarten)
- (anteilige) Zurechnung zum Tätigkeitsbereich des Gasnetzbetriebs
- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand
- Angabe, in welcher GuV-Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren
- Angabe, inwieweit sichergestellt ist, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht werden (beispielsweise Lohnzusatzleistungen von Personalratsmitgliedern, die nicht unter der Position gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV einerseits, als auch unter Nr. 10 andererseits und damit doppelt in Ansatz zu bringen sind)

Im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten ist eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, ebenfalls unzulässig.

### 3.7 Anpassung volatiler Kostenanteile nach Maßgabe der Festlegung vom 01.02.2023

Die LRegB hat unter dem Aktenzeichen UM49-4455-18/5 eine Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung erlassen, mit der sie bestimmt hat, dass einzelne Kostenarten, darunter Kosten zur Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung, als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV gelten. Auf die Festlegung mit dem Aktenzeichen UM49-4455-18/5 wird insoweit Bezug genommen.

### 3.8 Regulierungskonto

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst (§ 5 Abs. 1 S. 4 ARegV). Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos. Die Erlösobergrenze 2025 beinhaltet Auflösungsbeträge der Regulierungskontosalden zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022.

Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2025 ist je nach Bearbeitungssachstand des jeweiligen Regulierungskontosaldos wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Netzbetreiber, denen ein Bescheid zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12.2022 zugegangen ist, haben den jeweiligen Auflösungsbetrag entsprechend dem ergangenen Bescheid einzubeziehen.
- **Fallgruppe 2:** Netzbetreiber, die eine beabsichtigte Entscheidung zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12.2022 erhalten haben, sollten den von der LRegB mitgeteilten Auflösungsbetrag einbeziehen.
- **Fallgruppe 3:** Netzbetreiber, die noch keine Mitteilung der LRegB bezüglich des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12.2022 erhalten haben, sollten den ermittelten Auflösungsbetrag aus ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ansetzen.

Durch den unterschiedlichen Bearbeitungsstand der Regulierungskontosalden können ggf. auch mehrere Fallgruppen zur Anwendung kommen. Die Salden zum jeweiligen Stichtag sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt „Stammdaten\_Kostenanteile“ einzutragen und deren Ermittlung in der schriftlichen Dokumentation zur Anpassung der Erlösobergrenze festzuhalten.

### 3.9 Kapitalkostenaufschlag gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV

Je nach Bearbeitungsstand der beantragten Kapitalkostenaufschläge ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Soweit bereits ein von der LRegB im Rahmen der Anhörung mitgeteilter oder durch einen Bescheid genehmigter Kapitalkostenaufschlag vorliegt, ist dieser angehörte/beschiedene Kapitalkostenaufschlag bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2025 zugrunde zu legen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte dem Netzbetreiber noch keine beabsichtigte oder finale Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung des für 2025 beantragten Kapitalkostenaufschlags vorliegen, so ist grundsätzlich der beantragte Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen.

Soweit die Antragswerte über die von der LRegB für den Kapitalkostenaufschlag als grundsätzlich anerkennungsfähig angesehenen Maßstäbe hinausgehen, sind die Antragswerte zu vermindern, sodass diese mit den Hinweisen der LRegB hinsichtlich der Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen in Einklang stehen.

Die Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (Az. GBK-24-02-2#1) räumt Netzbetreibern die Möglichkeit der Anwendung von flexibilisierten Abschreibungsmodalitäten für betriebsnotwendige Sachanlagengüter ein, die ab dem 01.01.2021 erstmals als fertiggestellte Anlage aktiviert wurden oder noch werden. Damit sollen die Abschreibungsmodalitäten dieser Anlagen über den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV abgebildet werden können.

Vor diesem Hintergrund kann ein bestehender Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags noch entsprechend abgeändert werden. Die Frist zum 30.06.2024 nach § 4 Abs. 4 S. 2 1. HS ARegV wurde insoweit, das heißt im Hinblick auf die Änderung von Abschreibungsmodalitäten bezüglich eines bereits gestellten Antrags, einmalig zum 15.10.2024 verlängert. Für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist der aktuelle Erhebungsbogen auf der Homepage der Bundesnetzagentur zu verwenden ([Bundesnetzagentur - Erhebungsbögen / Leitfäden](#)). Bezüglich der materiellen Regelungen zu den Abschreibungsmodalitäten wird auf das Festlegungsverfahren der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur KANU 2.0 (Az. GBK-24-02-2#1) verwiesen. Bezüglich der Verfahrensregeln wird auf das Festlegungsverfahren der LRegB zur Geltung verfahrensrechtlicher

Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur (Az. UM49-4455-18/10) verwiesen.

Am 14.08.2023 ist die Festlegung der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (Az. BK4-23-001) erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Fremdkapitalzinssatzes für Investitionen ab dem 01.01.2024 zulässig.

Darüber hinaus ist am 17.01.2024 die Festlegung der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (Az. BK4-23-002) erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuinvestitionen ab dem 01.01.2024 zulässig.

Die Netzbetreiber der Fallgruppe 2 haben die Ermittlung ihres Kapitalkostenaufschlages zu erläutern und zu dokumentieren.

### 3.10 Transformationselement

Gemäß der Festlegung der LRegB vom 12.09.2024 zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur (Az. UM49-4455-18/10) kann ein Transformationselement (TFE) zum 15.10. eines Jahres angezeigt werden (siehe Tenorziffer 1 der o.g. Festlegung i.V.m Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur vom 25.09.2024). Bezüglich der materiellen Regelungen zu den Abschreibungsmodalitäten wird auf das Festlegungsverfahren KANU 2.0 der Bundesnetzagentur (Az. GBK-24-02-2#1) verwiesen.

Für die Anzeige eines Transformationselements wird darum gebeten, neben der verpflichtenden Anlage A auch die Berechnungshilfe TFE einzureichen. Die entsprechenden Vorlagen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([Bundesnetzagentur - Aktuelles - KANU 2.0](#)) verfügbar.

### 3.11 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Je nach Bearbeitungsstand ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2025 wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Für Netzbetreiber, die einen Bescheidentwurf oder einen Bescheid erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte ein Netzbetreiber noch keine Mitteilung über den sich für das Jahr 2025 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln, in entsprechender Höhe bei der angepassten Erlösobergrenze einzubeziehen und im Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze zu dokumentieren.

### 3.12 Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund besonderer Härte nach § 34a ARegV

Soweit ein Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund einer besonderen Härte nach § 34a ARegV gestellt hat und dieser fristgerecht bei der LRegB bis zum 30.06.2022 eingegangen ist, erhöht sich die Erlösobergrenze des betreffenden Netzbetreibers um den Differenzbetrag aus dem unter Berücksichtigung des Sockelschutzes nach § 34 Abs. 5 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug und dem regulär nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug. Dabei wird der sich ergebende Differenzbetrag nach § 34a Abs. 3 ARegV in jedem Jahr der 4. Regulierungsperiode sukzessive abgeschmolzen.

Soweit die LRegB über einen ihr vorliegenden Antrag nach § 34a ARegV noch nicht entschieden hat und dem Netzbetreiber auch noch keine beabsichtigte Entscheidung dazu vorliegt, sollte der im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV berechnete Betrag aus dem Sockelschutz beim Kapitalkostenabzug bei der Anpassung der Erlösobergrenze miteinbezogen werden.

### 3.13 Netzübergänge gemäß § 26 ARegV

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze für das Jahr 2025 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändern wird, so ist diese Veränderung bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2025 für die Zwecke der Verprobung zu berücksichtigen. Sofern noch kein (übereinstimmender) Antrag auf Neufestlegung gemäß § 26 Abs. 2 ARegV gestellt oder noch kein Erhebungsbogen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV eingereicht wurde, kann auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden. Diese sind für die LRegB nachvollziehbar darzulegen und in die schriftliche Dokumentation mitaufzunehmen.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in jeweils gesonderten Erhebungsbögen je Teilnetz abzubilden. Die übergehende Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende der Regulierungsperiode im Regelverfahren und wird im Rahmen der Erlösobergrenzenanpassung für die ersten zwei Jahre nach dem Netzübergang nicht verändert.

Die Netzentgelte sind aus der Summe der (einzelnen) Erlösobergrenzen je Teilnetz einheitlich für das gesamte Netzgebiet zu kalkulieren.

### 3.14 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren

Nach Ansicht der LRegB ist es grundsätzlich nicht zulässig, weitere noch laufende regulatorische oder gerichtliche Verfahren bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen. Eine Berücksichtigung wird jedoch nicht beanstandet, soweit die LRegB in einer Anhörung bzw. in einem Bescheidentwurf mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für erteilte Gleichbehandlungszusagen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung oder nachträglichen gerichtlichen Entscheidungen ergebenden Abweichungen sind ausschließlich über das Regulierungskonto im Nachhinein abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Falle von (Teil-) Netzübergängen zu verfahren; vgl. hierzu obige Ausführungen.

Eine nachträgliche Korrektur der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber nach dem 01.01.2025 aufgrund von später ergangenen (Änderungs-) Bescheiden (z.B. Bescheid zum Kapitalkostenaufschlag, Regulierungskontosaldo etc.) ist nicht zulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV ist die tatsächlich der Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte angepasste Erlösobergrenze auszuweisen. Etwaige nachträgliche Änderungen, die sich beispielsweise auch aus Änderungsbescheiden ergeben können und die einen neueren Stand der für das entsprechende Kalenderjahr letztlich zulässigen Erlösobergrenze ausweisen, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

### 3.15 Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten gemäß dem gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert und veröffentlicht sowie der LRegB unverzüglich mitgeteilt

werden. Der Leitfaden und das Berechnungstool sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ zu finden:

<https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

### 3.16 Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA

Vereinbarungen, die mit Kunden im Rahmen der Ausschreibung von Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA) durch die terranets bw GmbH abgeschlossen werden, sehen gegenüber dem Kunden keine Sondernetzentgelte, sondern eine von Netzentgelten unabhängige gesonderte Vergütung vor. Diese Vergütung spielt für die Netzentgeltbildung keine Rolle und ist nicht in die Verprobung der Netzentgelte einzubeziehen.

### 3.17 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler – ausgenommen die modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG – sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3 und 4 ARegV und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Eine Übereinstimmung der Angaben im Erhebungsbogen mit dem veröffentlichten Preisblatt ist erforderlich.

### 3.18 Pooling Gas

Eine Regelung zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist in der GasNEV nicht vorhanden. Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2a StromNEV für Gasnetzbetreiber dürfte nur bei besonderer Konstellation zulässig sein und es sollte in jedem Fall eine Abstimmung mit der LRegB vorausgehen. Je nach Sachverhalt kann gegebenenfalls über die Regelung des § 20 Abs. 2 GasNEV eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen erreicht werden.



### 3.19 Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Nach § 7 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht in den Netzentgelten zu berücksichtigen. Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind somit bei der Kalkulation der Entgelte auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung und nach § 23a EnWG seit dem 01.01.2017 nicht mehr einzubeziehen.

### 3.20 Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung

Da die GasNEV insoweit nicht geändert wurde, haben Gasnetzbetreiber bis auf Weiteres für Messstellen, die noch nicht nach dem MsbG modernisiert wurden, weiterhin ein getrenntes Entgelt für die Messung und für den Messstellenbetrieb zu veröffentlichen und in der Verprobung zu berücksichtigen.

### 3.21 Kommunalrabatt nach § 3 KAV

#### 3.21.1 Ansatz und Verprobung

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2025 berücksichtigt werden. Ein lediglich „nachträglicher“ Ansatz gewährter Kommunalrabatte über das Regulierungskonto ist nicht vorgesehen und daher grundsätzlich nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Eine Rabattierung von Umlagen, Aufschlägen, Konzessionsabgaben oder Entgelten für Messung und Messstellenbetrieb ist nicht zulässig (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 05.12.2023, Az. EnVR 59/21). Folglich haben die Netzbetreiber für diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung in voller Höhe mit zu verproben und zu vereinnahmen.

Der Kommunalrabatt ist zudem nur auf Netzentgelte für den Niederdruck anzuwenden.

Im veröffentlichten Preisblatt ist ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden aufzunehmen.

### 3.21.2 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Runderlass vom 24.05.2017 den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der Finanzbehörden beim sog. „Gemeinderabatt“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt handelt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden auf den ihnen gewährten Nachlass die volle Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die Umsatzsteuer darf vom Netzbetreiber weiterhin nicht eingepreist und die Umsatzsteuernachforderungen dürfen auch nicht im Regulierungskonto angesetzt werden.

### 3.22 Konzessionsabgabe

Bestandteil der nach § 20 Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Netzentgelte ist u.a. auch die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Tarifkunden-Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend.